



Satzung des Berliner Fußball-Clubs Meteor 06 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der am 01.06.1906 zu Berlin gegründete und am 01.08.1949 lizenzierte Verein führt den Namen „Berliner Fußballclub (abgekürzt BFC) Meteor 06“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 2302 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Die Farben des Vereins sind blau/gelb.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört insbesondere neben einem regelmäßigen Trainingsbetrieb auch die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Mittel und etwaige Gewinne die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebenen Darlehen oder Sachwerte darstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Jede Betätigung auf parteipolischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder (Ältestenrat)
2. Die Jugendlichen gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht und sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.



§ 4 Aufnahme

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Zahlung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufnahmegebühr zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich zudem durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und zu erfüllen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
4. Mitglieder, die sich drei Monate in Verzug mit ihren Beitragszahlungen befinden, haben kein Stimmrecht und können sich ebenfalls nicht zur Wahl für Ämter im Verein aufstellen lassen. Zudem können aktive Mitglieder für den Spielbetrieb gesperrt werden, die sich drei Monate in Verzug mit ihren Beitragszahlungen befinden.

2

§ 6 Beiträge

1. Der Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.
2. Die Zahlung von besonderen Umlagen kann eine Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung beschließen.
3. Beitragsermäßigungen können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand durch schriftliche Zustimmung genehmigt werden.
4. Nur Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder, Jugendleiter sowie Schiedsrichter sind von der Leistung der Beiträge befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. eines Monats fällig.



§ 7 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste innerhalb des Vereins können folgende Ehrungen vorgenommen werden.
 - a) Verleihung der Treue- oder Verdienstnadel
 - b) Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel
 - c) Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel
 - d) Ernennung zu Ehrenmitglieder
 - e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - f) Verleihung des goldenen Eichenblatts
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Jahreshauptversammlung.
3. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Treue- oder Verdienstnadel kann für besondere Verdienste bzw. für mindestens 5-jährige aktive Mitgliedschaft verliehen werden.
5. Die silberne Vereinsehrennadel kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens fünfzehn Jahre dem Verein angehören oder die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.
6. Die goldene Vereinsehrennadel kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens fünfundzwanzig Jahre dem Verein angehören oder in langjähriger Mitarbeit im Verein an führender Stelle Verdienste besonderer Art erworben haben.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder eine mindestens vierzigjährige Mitgliedschaft nachweisen können.
8. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt neben besonderer tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Vorstandsmitglied des Vereins voraus.
9. Die Verleihung des goldenen Eichenblattes kann nur an Mitglieder verliehen werden, die die unter a, b, c des § 7 aufgeführten Auszeichnungen bereits erfahren haben, das 60. Lebensjahr vollendet haben, außerdem mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört haben (oder angehören) und sich an führend er Stelle Verdienste besonderer Art erworben haben oder eine fünfzigjährige Mitgliedschaft nachweisen können und deren verdienstvolle Tätigkeit für den BFC Meteor 06 den Oben genannten gleichgestellt werden kann.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod
 - d) durch Löschung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben und bei jugendlichen Mitgliedern durch den/die gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet sein.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Umlagen sind von den Mitgliedern zu zahlen, die bei Beschlussfassung noch Mitglied waren.
4. Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung der Beiträge und eventueller Umlagen bei einem Verzug von höchstens sechs Monaten durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
5. Weitere Gründe für einen Ausschluss liegen vor, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Grundsätze des Vereins handelt, gegen die Sitte und Anstand verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
6. Der Ausschluss erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes und muss dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen durch Einschreiben mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied eine 14-tägige Einspruchsfrist beim Ältestenrat zu. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.



§ 10 Organe des Vereins

- (1) Vereinsvorstand
- (2) Jahreshauptversammlung
- (3) Mitgliederversammlung
- (4) Ausschüsse

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1.Vorsitzenden,
 - dem/der 2.Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - dem/der Hauptkassierer/in,
 - dem/der Jugendleiter/in,
 - dem Sportwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
 - der/die 1.Vorsitzende,
 - der/die 2.Vorsitzende,
 - der/die Geschäftsführer/in,
 - der/die Hauptkassierer/in.
3. Eine Personalunion innerhalb des Gesamtvorstandes ist zulässig. Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

5

§ 12 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung.
2. Die Wiederwahl ist statthaft.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Eine Amtsenthebung bzw. Beurlaubung ist durch Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine frei gewordene Vorstandsfunktion bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.



3. Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
4. Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung und die Veranstaltungen des Vereins aller Art. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
7. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.
10. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und/oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
11. Der Hauptkassierer leitet die Kasse des Vereins, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur in Verbindung mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglieds leisten.
12. Sämtliche Verträge, die den BFC Meteor 06 betreffen, müssen mit zwei Unterschriften (geschäftsführende Vorstandsmitglieder) versehen werden.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse und Mitglieder einzusetzen, die nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
2. Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Schiedsrichter-Obmann
 - b) Platz- und Beitragskassierer
 - c) Vergnügungsausschuss
 - d) Materialverwalter
 - e) Platzkommission
 - f) Protokollführer



§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus allen Ehrenmitgliedern.
2. Den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr nach Beendigung des zweijährigen Geschäftsjahres statt.
4. Der Termin muss drei Wochen vorher durch Aushang auf den jeweiligen Heimspielsportplätzen des Vereins bekanntgegeben werden.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
6. Am Tage der Jahreshauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bevor diese zur eigentlichen Abstimmung kommen.
7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



10. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
12. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
13. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und/oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
14. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

§ 18 Sitzungen und Versammlungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Genauso kann vom Vorstand eine Mitarbeitertagung aller gewählten Vereinsfunktionäre einberufen werden zu der der geschäftsführende Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einlädt.
3. Außer der alle zwei Jahre durchzuführenden Jahreshauptversammlung findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
4. Alle Ankündigungen für Sitzungen und Versammlungen erfolgen durch Aushang auf den jeweiligen Heimspielsportplätzen des Vereins.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) und über diesem dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) an.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB und dem BFV erlassenen Bestimmungen als für sich verbindlich an.
3. Der Austritt aus dem BFV kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.



§ 20 Strafgewalt

1. Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse des Vereins und gegen den Geist der sportlichen und kameradschaftlichen Gesetze grob verstoßen, können vereinsintern bestraft werden.
2. Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Spiel oder Wettkampfsperre
 - c) Ausschluss
3. Ohne vorherige Kenntnis der erhobenen Beschuldigungen und ohne ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung kann kein Mitglied bestraft werden. Das vereinsinterne vom Vorstand bestrafte Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Vorstandsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen es zu körperlichen Übergriffen oder Beleidigungen gekommen ist. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§ 21 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden jeder Art, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für Sachverluste auf den Sportplätzen oder beim Umkleiden.
2. Für sämtlich von den Mitgliedern persönlich beim BFV verirkte Strafen haftet das Mitglied allein.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Beendigung der Liquidation oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Berliner Fußball-Verband zugeführt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendpflege zu verwenden.
5. Sollte der Verein ausschließlich zu dem Zweck aufgelöst werden, um sich einem anderen Verein anzuschließen, ist sein Vermögen diesem Verein zu übertragen.



§ 23 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2019 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eintrag ins Vereinsregister: 31.01.2020

Berliner Fußballclub Meteor 06 e.V. – Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V.

Geschäftsstelle BFC Meteor 06 e.V.:

BFC Meteor 06, c/o Peter Dähn, Fehrbelliner Straße 15a, 14612 Falkensee

Bankverbindung:

Empfänger: Berliner FC Meteor 1906 e.V.

Bankinstitut: Postbank Berlin

IBAN: DE07 1001 0010 0044 9381 01

BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Charlottenburg: Nummer 2302 Nz